

Vertrag

zwischen

der Gesellschaft **„Die Brücke Neumünster gGmbH“**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Ehndorfer Str. 13- 19,
24537 Neumünster,

- nachstehend **„Träger“** genannt -

und

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Großflecken 59
24534 Neumünster

- nachstehend **„Stadt“** genannt -

wird nachstehender Vertrag über „Hilfen“ für psychisch kranke Menschen geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Gesundheit sowie anderen Fachdiensten der Stadt Neumünster auf der einen und dem Träger auf der anderen Seite.

Der Vertrag versteht sich als ein wesentliches Element im Fortbestand und der Weiterentwicklung des gemeindepsychiatrischen Verbundes in der Stadt Neumünster.

§ 1

Vertragsgegenstand / Träger

- (1) Als Ergänzung zum Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) des Fachdienstes Gesundheit der Stadt übernimmt der Träger Aufgaben nach §§ 4 ff. des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 1035) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Psychisch Kranke im Sinne dieser Vereinbarung sind Personen, bei denen eine seelische Krankheit oder Behinderung oder Störung in erheblichem Ausmaß vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Personen mit primären Abhängigkeitserkrankungen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, den von ihm installierten „Ambulanten Dienst“, zur Zeit bestehend aus der Beratungsstelle, Begegnungsstätte, Betreuung am Übergang sowie der Angehörigenberatung und Angehörigengruppe bis auf weiteres zu unterhalten und fortzuführen. Die Beratung und Betreuung wird bei Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt für den in Absatz (2) genannten Personenkreis durchgeführt.

Dies bedeutet:

- die enge fachliche Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Gesundheit und anderen Fachdiensten der Stadt Neumünster – auch bezogen auf den Einzelfall,
- die Zusammenarbeit mit den psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern und Kliniken sowie mit den Trägern psychiatrischer Einrichtungen,
- die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten,
- psychosoziale und sozialpädagogische Maßnahmen,
- Angebot, Planung und Durchführung von Hilfen, die psychisch Kranke befähigen, selbstverantwortlich zu leben. Hierfür sind in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Gesundheit und anderen im Einzelfall beteiligten Fachdiensten und Trägern sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Hilfen durchgängig anzubieten.
- Einleitung von eigenen Maßnahmen u.a. auch in Krisensituationen. Bei Bekanntwerden von Hilfesituationen sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, ggfs. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten und Trägern (z.B. Helferkonferenz).
- Hilfen für Personen, die mit psychisch Kranken in Beziehung stehen. Es soll Verständnis für die besondere Lage der psychisch Kranken geweckt und insbesondere die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Minderung oder Behebung von Schwierigkeiten der Betroffenen gefördert werden; deshalb werden auch Hilfsangebote den Personen gemacht, die mit psychisch Kranken in näherer Beziehung stehen.

Ein Ziel der genannten Maßnahmen ist die Verhinderung oder Verkürzung oder sinnvolle Ergänzung der teilstationären oder stationären Behandlung. War eine stationäre oder teilstationäre Behandlung aber unumgänglich, werden Hilfen gegeben, um den Übergang in ein selbstverantwortliches Leben außerhalb des Krankenhauses oder der teilstationären Einrichtung zu ermöglichen.

§ 2 Zuständigkeitsbereich

Die Maßnahmen des Trägers beschränken sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumünster. Voraussetzung für die Bezuschussung der Arbeit des Trägers durch die Stadt ist dessen vertragliches Tätigwerden im Stadtgebiet.

§ 3 Leistungen des Trägers und Qualitätssicherung

Die Leistungen des Trägers im Einzelnen sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung ergeben sich aus der

A n l a g e,

die verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 4 Personal

- (1) Der Träger verpflichtet sich, für die Wahrnehmung seiner vertraglichen Aufgaben entsprechend beruflich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in der Regel mit einschlägigem staatlichen Berufsabschluss, und adäquate Sachmittel einzusetzen.
- (2) Die Personalausstattung ist dem Wirtschaftsplanes (§ 5) zu entnehmen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, in seinem betriebswirtschaftlichen Handeln nach den Grundsätzen der §§ 5 ff. dieses Vertrages zu verfahren.

§ 5 Wirtschaftsplanung

- (1) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge sind auf der Grundlage der Budgetierung abzuwickeln.
- (2) Für die Dauer des Vertrages wird zur pflichtgemäßen Erfüllung der beschriebenen Aufgaben des Trägers ein Wirtschaftsplan mit einem feststehenden jährlichen Budget vereinbart, der als

A n l a g e,

verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Dem Wirtschaftsplan liegt folgender mit der Stadt abgestimmter Stellenplan zugrunde:

Nr.	Qualifikation	Funktion	Stellenanteil	Entgeltgr. nach TVöD
1	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Begegnungsstätte / Betreuer am Übergang/Teamleitung	1,0	10
2	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Begegnungsstätte / Betreuer am Übergang	1,0	9
3	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Begegnungsstätte / Betreuer am Übergang	0,5	9
4	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Begegnungsstätte / Bereichsleitung	0,14	11
5	Buchhalter/in	Buchhaltung / Verwaltung	0,2	8
6	Diplompädagoge	päd. u. wirtschaftl. Gesamtleitung	0,05	13

- (3) Die Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten (§ 6 Abs. (2)) ist darzulegen. Einnahmen von Dritten und Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.
- (4) Die nicht mit der Stadt abgestimmten Maßnahmen und Ausgaben werden nicht bezuschusst.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, bei der Durchführung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), insbesondere unter Beachtung des § 35 SGB I und des § 78 SGB X, einzuhalten.

§ 6 Bezuschussung

- (1) Der Träger erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität Im Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von

226.574,57 Euro

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Weitergehende Ansprüche werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

- (2) Der Zuschuss darf ausschließlich für die im Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem anliegenden Wirtschaftsplan. Der Zuschuss ist an die Stadt zurückzuzahlen, soweit er nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde, es sei denn die Stadt hat die anderweitige Verwendung genehmigt.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zur Finanzierung in Anspruch zu nehmen.
- (4) Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist auch die Bezuschussung von Honorarkräften als Ergänzung zu den hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Bei personellen Neubesetzungen sind die Möglichkeiten des TVöD zur Reduzierung der Personalkosten im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung zu nutzen.

Die Personalkosten beinhalten insbesondere

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach dem TVöD
- Arbeitgeberanteile nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Arbeitgeberanteile zu einer betrieblichen Zusatzversorgung in gleicher Höhe wie bei den städtischen Bediensteten
- die Fort- und Weiterbildung sowie die Supervision der im Ambulanten Dienst tätigen MitarbeiterInnen. Die Teilnahme an den internen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist den MitarbeiterInnen des SpD des Fachdienstes Gesundheit der Stadt kostenfrei möglich und umgekehrt den MitarbeiterInnen der Begegnungsstätte/des ambulanten Dienstes des Trägers an den internen Fortbildungen des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster.

- (5) Der Wirtschaftsplan beinhaltet die pauschalisierte Bezuschussung der sächlichen Mittel. Die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung finden hier ihre besondere Berücksichtigung. Außerplanmäßige Ausgaben für sächliche Mittel müssen gesondert vom Träger beantragt werden; die Entscheidung über die Bewilligung solcher Mittel obliegt der Stadt.

Als Sachkosten werden grundsätzlich anerkannt:

- angemessene Mittel für die Durchführung der sozialpsychiatrischen und sozialpädagogischen Tätigkeit
- allgemeiner Materialbedarf, Eintrittsgelder, betriebsbedingte Fahrtkosten, Kfz-Kosten (Steuern, Versicherungen, Unterhaltung, Reparaturen)
- Steuern und Abgaben
- Versicherungen (siehe § 8 dieses Vertrages, Haftpflicht-, Einbruch- und Diebstahl-, Vandalismusversicherung)
- Bewirtschaftungskosten (Miete, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Renovierungskosten)
- Bürobedarf, Post- und Telefonkosten, weiterer Geschäftsbedarf (Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften, Radio- und TV-Gebühren usw.)
- Instandhaltungskosten
- Reparaturkosten (z.B. Haushaltsgeräte)
- Kontoführungsgebühren
- zentrale Verwaltungskosten des Trägers als Pauschale in Höhe von 6 % der Personalkosten

- (6) Personal- und Sachkosten sind gegenseitig und untereinander deckungsfähig. Die im Stellenplan (§ 5 Absatz (2)) geregelten Besetzungen sind jedoch grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen vom Stellenplan nach unten sind abstimmungspflichtig, wobei Abweichungen nach unten über 10 % nicht zulässig sind. Über Abweichungen vom Stellenplan nach oben über 10 % informiert der Träger die Stadt.

- (7) Der Träger verpflichtet sich, auch weiterhin im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten Eigenmittel zur Finanzierung des Ambulanten Dienstes zur Verfügung zu stellen. Mittel für außerordentliche Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und nicht auf andere Weise finanziert werden können, sind rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser außerplanmäßigen Mittel treffen die städtischen Gremien.

- (8) Nimmt das Land Schleswig-Holstein Kürzungen der im anliegenden Wirtschaftsplan aufgeführten Zuschüsse vor, verpflichten sich beide Seiten über den dann entstehenden Fehlbetrag umgehend in Verhandlungen einzutreten. Dies ist nicht als städtische Ausfallbürgschaft zu verstehen.

- (9) Der Zuschuss der Stadt wird monatlich in Höhe eines Zwölftels des Jahresbudgets geleistet. Unverbrauchte Zuschüsse sind zu erstatten. Mehrausgaben in Teilbereichen des Wirtschaftsplanes sind durch Einsparungen an anderer Stelle im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Sinne des Absatzes (5) durch den Träger auszugleichen.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht (Sachbericht aus den bezuschussten Arbeitsbereichen) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis enthält einen mit entsprechenden Belegen versehenen Nachweis aller im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben. Die Stadt behält sich darüber hinaus vor, weitere Bestimmungen hinsichtlich Form, Art und Umfang der Rechnungslegung fallweise oder generell zu treffen.
- (2) Der Verwendungsnachweis und der Sachbericht werden unaufgefordert vom Träger spätestens bis zum 30. Juni 2023 der Stadt vorgelegt. Die vorstehend genannte Frist kann auf begründeten Antrag des Trägers um bis zu 3 Monate verlängert werden. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis und der Sachbericht trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.
- (3) Der Verwendungsnachweis wird umgehend von der Stadt geprüft und das Ergebnis dem Träger mitgeteilt.

§ 8

Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, den Träger in Bezug auf die durch diesen Vertrag finanzierten Hilfen auf sein fachliches und betriebswirtschaftliches Handeln hin sowie dahingehend, ob der Zuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde, zu prüfen. Zu letzterem gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung sowie die örtliche Besichtigung. Der Träger ist verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine beabsichtigte Prüfung ist dem Träger mit entsprechender Zeitvorgabe schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) Der Träger erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Trägers wird von der Stadt nicht übernommen.
- (3) Der Träger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und alle Versicherungsvereinbarungen gegenüber der Stadt offen zu legen.

- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch den Träger an die Stadt zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt erhoben.

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Neumünster.

§ 12 Rechtsgüterausgleich

Bei Auflösung des Trägers hat dieser seitens der Stadt geleistete und nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich der Stadt zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 13 Fortentwicklung

Beide Parteien verpflichten sich, zukünftig an der Fortentwicklung der dezentralen Psychiatrie – einschließlich der Prävention – aktiv mitzuwirken und diesen Vertrag entsprechend den künftigen fachlichen Veränderungen unter Führung der dazu notwendigen Vertragsverhandlungen anzupassen.

§ 14 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2022.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15
Fristlose Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn der Träger trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 dieses Vertrages verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des Trägers liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 6 dieses Vertrages verletzt.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Neumünster, den

Die Brücke Neumünster gGmbH
Die Geschäftsführung

Bergmann

Nachtwey
(Geschäftsführer)

[illegible]

Leistungsvereinbarung

(Anlage zu § 3 des Vertrages)

Diese Leistungsvereinbarung bezieht sich auf die Leistungen nach den §§ 4 ff. des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 1035) in der jeweils gültigen Fassung.

Präambel

Der Träger gewährleistet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend der finanziellen und personellen Ausstattung des Dienstes und soweit als möglich dem Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der betroffenen Menschen ausgestaltet werden. Leitfaden für die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Ziele und Maßnahmen ist der individuell mit jedem Hilfeempfänger abgestimmte Beratungs-, Betreuungs- oder Förderbedarf. Die im Folgenden aufgeführten Leistungen werden erbracht in den Teilbereichen Beratungsangebot, Begegnungsstätte und Betreuung.

1. Vereinbarungsgegenstand

In Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Fachdienstes Gesundheit der Stadt übernimmt der Träger Aufgaben nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz - PsychKG) vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 106, ber. S. 206) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Inhalt der Leistungen

2.1 Sozialpädagogische/Sozialtherapeutische Beratung/Betreuung

2.1.1 In kurz- oder langfristig angelegten Einzelgesprächen werden folgende Inhalte angeboten:

Vorbereitende Leistungen zur Abklärung der Anliegen der Hilfesuchenden

- Informationsgespräch mit Hilfesuchenden (ggf. mit gesetzlichen Betreuern oder anderen betreuenden Einrichtungen)
- Gespräche, in denen die betroffenen Klientinnen und Klienten ihre persönliche Situation und ihren Hilfebedarf darlegen
- Planung der möglichen Hilfen

Vermittlung in andere Hilfeformen

- klärende Gespräche mit nahen Angehörigen, gesetzlichen BetreuerInnen oder BetreuerInnen aus anderen Einrichtungen
- Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer schrittweisen Umsetzung

Aufbau einer vertrauensvollen persönlichen Beziehung und Unterstützung in allen Lebensbereichen

- Unterstützung bei der Entwicklung von Perspektiven
- Förderung sozialer Kompetenz
- Hilfen bei der Klärung von Grenzen und Möglichkeiten der betroffenen Klientinnen und Klienten und ihrer Angehörigen

Vorhalten von Maßnahmen zur Krisenprävention, Krisenintervention und Krisenbegleitung

- Bewältigung von Krisen, Leistungen zur Bewältigung von krankheits- und behinderungsbedingten Einschränkungen
- Annehmen, Einbeziehen und Nutzen von Krisen als integraler Bestandteil des Lebens der Klienten

2.1.2 Gruppengespräche

- Gruppengespräche zu verschiedensten Themen wie Organisation, Planung, Information
- monatliche Vollversammlung zur Reflexion bezüglich Sozialverhalten, Angeboten, Koordination
- genderspezifische Angebote
- Gesprächsgruppe für Angehörige
- Vorbereitungsgruppe und dialogisches Seminar
- Unterstützung von Selbsthilfe und Peerberatung

2.1.3 Förderung in lebenspraktischen Bereichen

- Hilfen beim Aufbau von Tages- und Wochenstrukturen
- Beratung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung
- Hilfen beim Umgang mit finanziellen Problemen
- Förderung von Mitwirkung und Teilhabe
- Förderung von Selbsthilfe
- Förderung von Gruppenzugehörigkeit und Wirksamkeit des eigenen sozialen Handelns
- Förderung von Schutzfaktoren psychischer Gesundheit
- Gedächtnistraining
- Hilfen zur Verbesserung der Mobilität
- Hilfen bei der Organisation gemeinsamer Ausflüge
- Hilfen in der Planung von Urlaub/Freizeit
- Hilfen bei der Verbesserung kultureller Grundfertigkeiten
- gemeinsames Entwickeln von Strategien und Verhaltensweisen zur Krisenbewältigung
- sozialrechtliche Beratung zur Erschließung zusätzlicher Hilfen
- freizeitpädagogische Hilfen (z.B. Entdecken und Entwickeln von Interessen und Hobbies, kulturelle Angebote)

2.1.4 Vernetzung der Betreuungsarbeiten im gemeindepsychiatrischen Verbund

- Kontakte zu weiteren Betreuungspersonen, Bezugspersonen, Angehörigen, sofern das von den betroffenen Klientinnen und Klienten gewünscht wird
- Anleitung bei behördlichen Angelegenheiten
- Begleitung zur Ärztin/zum Arzt
- alle Formen der Übergangsbetreuung
- Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen sowie Unterstützungsleistungen zur Inanspruchnahme intensiverer Hilfen, z.B. medizinische und psychotherapeutische Behandlung, medizinische Rehabilitation, Eingliederungshilfe, Pflege usw.

2.2 Mittelbar betreuungsbezogene Leistungen

- Einrichtungsleitung und Organisation
- Konzeptentwicklung
- Finanzplanung, Controlling, Abrechnung, Verwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung in öffentlichen Gremien
- Organisationsentwicklung
- Schriftverkehr
- Teambesprechungen
- Supervision
- Fortbildung
- Fallkonferenzen
- Kooperation und Koordination in der Region
- Besprechungen mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst und anderen Kollegialeinrichtungen
- Einwerben von Drittmitteln

2.3 Sonstige Leistungen der fortlaufenden Entwicklung und Ausgestaltung der mittelbaren Betreuungsarbeit

- Betrieb der Begegnungsstätte
- Organisation von Festlichkeiten in der Begegnungsstätte
- Organisation einer jährlichen spendenfinanzierten Freizeit, sofern ausreichend Spendenmittel eingeworben werden konnten
- Planung und Entwicklung verschiedener Gesprächsgruppen
- Planung und Entwicklung verschiedener Gruppen für Freizeitangebote
- Angebote frauenspezifischer Beratung
- Planung und Entwicklung der Angehörigengruppe
- Beratungsangebot für Angehörige
- Planung, Entwicklung des Dialogseminars in Kooperation mit anderen betroffenen Klientinnen und Klienten, engagierten Angehörigen, Trägern)
- Beobachtung, Prüfung der Bedarfsentwicklung von Menschen in neuartigen Problem- und Erkrankungssituationen in Kooperation mit dem SpD u.a.
- Konzeptionsentwicklung bezüglich der Versorgung in Kooperation mit dem SpD u.a.
- Präventive und aufklärende Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an Arbeitskreisen
- Gewinnen, Motivieren, Begleiten, Schulen von bürgerschaftlich engagierten Menschen

3. Umfang der Leistungen

- 3.1 Der Umfang der Leistungen orientiert sich zwar an dem individuellen Hilfebedarf des Menschen mit einer seelischen Behinderung, wird jedoch im Einzelfall durch die finanzielle Ausstattung (Zuschuss von Land und Stadt) begrenzt.
- 3.2 Der beschriebene Personenkreis muss in der Lage sein, die Inhalte der Leistungen (wie beschrieben) wahrnehmen zu können.
- 3.3 Der Ambulante Dienst ist jede Woche an fünf Werktagen geöffnet. Die Zeiten der Beratung, Betreuung und Begleitung orientieren sich am Einzelfall und soweit als personell möglich an den Notwendigkeiten und Bedürfnissen der betroffenen Klientinnen und Klienten. Die Begegnungsstätte ist mindestens 15 Stunden pro Wo-

che geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten finden weitere regelmäßige Gruppenangebote statt.

4. Qualität der Leistungen

4.1 Qualität ist der Grad der Übereinstimmung der Dienstleistungen mit den beschriebenen Zielen und den von der Einrichtung erbrachten Leistungen.

4.2 Die Qualität der Leistung gliedert sich in

4.2.1 Strukturqualität

Der Ambulante Dienst weist folgende Standards und Strukturelemente auf:

- der Ambulante Dienst hat keine festgelegte Platzzahl. Diese richtet sich nach dem Bedarf.
- der Ambulante Dienst betreibt eine Beratungsstelle (inklusive Begegnungsstätte) zentral in der Innenstadt Neumünsters
- der Ambulante Dienst umfasst integrierte Büros, Sozialräume und sanitäre Anlagen
- für Leitung, Betreuung und Beratung steht qualifiziertes Personal zur Verfügung
- es steht eine angemessene Einrichtung und Ausstattung zur Verfügung
- Qualitätssicherung, Supervision und Betreuungsplanung sind miteinander verzahnt (siehe Prozessqualität)
- die bisher praktizierte-Dokumentation der Arbeit wird weiterentwickelt

4.2.2 Prozessqualität

Die Beratungs- und Betreuungstätigkeit wird in einem Fachteam fortlaufend beraten, organisiert, geplant und überprüft. Eine regelmäßige externe Supervision ist für das Fachteam verbindlich. Auch die regelmäßigen Teambesprechungen mit dem SpD und anderen Diensten dienen u.a. der Prüfung der Arbeitsabläufe im Ambulanten Dienst. Die Mitglieder des Teams sind gehalten, an internen und externen Fortbildungen teilzunehmen.

Im Zentrum der Teamberatung steht die auf den Einzelfall bezogene Planung und Reflexion der Betreuungsarbeit. Ziel ist es, die Hilfeleistung subjektorientiert, bedarfsorientiert und nach innen und außen gut koordiniert zu gestalten. In der Planung der Hilfen wird vor allem auch auf die Förderung der Selbsthilfepotentiale geachtet.

4.2.3 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Im Rahmen der Beratungs- und Betreuungsplanung werden die allgemeinen Ziele der Einrichtung konkretisiert und gewichtet im Hinblick auf die individuell gegebenen Voraussetzungen.

Insgesamt sind bezogen auf die institutionellen, organisatorischen Rahmenbedingungen und die Ausstattung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Stabilisierung der psychischen Gesundheit
- Veränderung/Milderung vorhandener psychischer Behinderung bzw. deren psychosozialer Folgen
- Reduzierung von Betreuungsnotwendigkeiten und Krankenhausaufenthalten

- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, einschließlich der Wahrnehmung von Wahl- und Mitwirkungsmöglichkeiten
- Leistungen zur Entwicklungsförderung
- Förderung von Selbsthilfepotentialen
- Unterstützung zur Erlangung lebenspraktischer Fertigkeiten
- Unterstützung der Entwicklung von Interessen und Hobbies
- Tagesstrukturierung
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes, der Bezugspersonen und Angehörigen
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Darstellung der Einrichtung
- Einbeziehung des Gemeindeumfeldes in die Arbeit der Einrichtung
- Umgang mit Krisensituationen
- Aufklärung und Antistigmaarbeit

5. Maßnahmen der Qualitätssicherung

- 5.1 Der Träger verpflichtet sich zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen. Er bedient sich hierzu der Instrumente des datenbankgestützten Qualitätsmanagements im Rahmen des Benchmarkings von Quiso („Qualitätsentwicklungen in sozialen Einrichtungen“). Hierbei werden aus den Bereichen Nutzerzufriedenheit, Mitarbeiterzufriedenheit und Einrichtungsstrukturen entsprechende Daten erhoben und mit denen gleichartiger Einrichtungen verglichen. Die entsprechenden Rückschlüsse fließen in die Fortschreibung der Qualitätsstrukturen ein:

Weitere Aussagen zur Qualitätssicherung:

- die Verantwortung und Zuständigkeit für das Qualitätsmanagementsystems liegt bei der jeweiligen Geschäftsführung des Trägers, in Kooperation mit dem Qualitätsbeauftragten und dem Qualitätszirkel des Trägers.
- ausgehend von den Ergebnissen des datenbankgestützten Betriebsvergleichs findet ein ständiger Austausch über die verschiedenen Qualitätsaspekte statt:
 - a. zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - b. zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und den betreuten Klientinnen und Klienten
 - c. zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und der Geschäftsführung
 - d. zwischen Geschäftsführung und Vereinsvorstand
 - e. im Qualitätszirkel
 - f. zwischen der „Brücke“ und anderen Einrichtungsträgern, die sich an der Arbeit von Quiso beteiligen

Die einzelnen Ebenen zeichnen sich durch ein hohes Maß an Transparenz ihrer internen Prozesse aus.

- 5.2 Die Zufriedenheit der betroffenen Klientinnen und Klienten mit den Angeboten und Leistungen des Trägers und seiner Einrichtungen und Dienste wird in festgelegten Abständen durch die Befragung im Rahmen von Quiso - ermittelt. Jede betroffene Klientin / jeder betroffene Klient hat selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit, die verschiedenen Ebenen des Qualitätsmanagements anzusprechen und auf seine Belange aufmerksam zu machen.

6. Dokumentation

Der Träger verpflichtet sich, sich an der Weiterentwicklung der dezentralen Psychiatrie im Land durch Teilnahme an der landesweiten Dezentralen-Psychiatrie-Dokumentation zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere die Erhebung der Daten und Zurverfügungstellung von Daten durch den Träger mit dem Dokumentationsprogramm „PsySozSH“ für die landesweite Auswertung. Soweit der Träger nicht entsprechend dokumentiert oder die Daten nicht zur landesweiten Auswertung weitergibt, sind die Zuwendungsvoraussetzungen in der Höhe des auf den Träger entfallenden Betrages nicht erfüllt; die Zuwendungssumme entfällt.